

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

12. August 2010
s-h

VERFASSUNGSBESCHWERDE

von

Gut N.N. GmbH & Co. Betriebs-KG u.a.

- Beschwerdeführer -

Verfahrensbev.: Rechtsanwalt Dr. Christian Sailer,
Max-Braun-Str.2, 97828 Marktheidenfeld

gegen

**das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg
vom 7.12.2006 - W 5 K 06.351
und
den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 9.9.2009 - 19 BV 07.100
und
den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts
vom 23.6.2010 - BVerwG 3 B 89.09**

wegen

Verletzung der Grundrechte aus Art.4 des Grundgesetzes

Worum geht es?

Der Inhaber eines Jagdreviers will aus Gewissensgründen die Jagd ruhen lassen.

Die Gerichte halten ihm entgegen: Das darfst du nicht, denn andere Grundstückseigentümer könnten auf dieselbe Idee kommen und damit eine grundstücksübergreifende Jagd unmöglich machen. Jagdruhe komme nur „bei völliger Vernichtung eines Wildbestandes in Betracht“, also, wenn es überhaupt kein Wild mehr gibt.

Ist das nur absurd oder ist es auch ein Verstoß gegen Art.4 des Grundgesetzes? Wird eine Gewissensentscheidung obsolet, weil die Gefahr besteht, dass sie überhand nimmt?

Und wenn solche Friedfertigkeit tatsächlich ansteckend wäre und niemand mehr Tiere töten wollte? Soll der Staat dann über die Gewissensentscheidung sämtlicher Bürger hinweggehen, nur um die Jagd aufrechtzuerhalten?

Namens und im Auftrag der vorgenannten Beschwerdeführer erhebe ich hiermit unter Vorlage einer auf mich lautenden Sondervollmacht (**Anlage 1**) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 7.12.2006, W 5 K 06.351 (**Anlage 2**), den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9.9.2009, 19 BV 07.100 (**Anlage 3**) und den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.6.2010, BVerwG 3 B 89.09 (**Anlage 4**)

VERFASSUNGSBESCHWERDE

und stelle den

ANTRAG,

wie folgt zu erkennen:

Der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.6.2010, BVerwG 3 B 89.09, der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9.9.2009, 19 BV 07.100 und das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 7.12.2006, W 5 K 06.351 verletzen die Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art.4 Abs.1 u.2 des Grundgesetzes. Die Entscheidungen werden aufgehoben. Die Rechtssache wird an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. Die Bundesrepublik Deutschland hat die im Verfassungsbeschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

BEGRÜNDUNG

I. Das fachgerichtliche Verfahren

Die Beschwerdeführer wenden sich aus weltanschaulich-religiösen Gründen gegen die Verpflichtung zur Jagd im Eigenjagdrevier der Beschwerdeführerin zu 1). Diese ist eine GmbH & Co. KG, deren Grundstücke das Eigenjagdrevier bilden. Die Beschwerdeführer zu 2) und 3) sind Gesellschafter der GmbH, die Beschwerdeführer 4) und 5) Kommanditisten und zugleich Geschäftsführer der GmbH.

Ihr Antrag bei der Jagdbehörde, die Zustimmung zum zehnjährigen Ruhen der Jagd im Eigenjagdrevier der Beschwerdeführerin zu 1 gem. Art.6 Abs.4 S.2 BayJG zu erteilen, wurde abgelehnt. Klage (**Anlage 5**) und Berufung (**Anlage 6**) blieben erfolglos. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Die Klagen der Beschwerdeführer zu 2) bis 5) (ursprünglich waren es 6 Kläger) seien bereits unzulässig. Ihnen fehle die Klagebefugnis, weil ihnen weder das Jagdrecht im Eigenjagdrevier noch ein Nutzungsrecht hieran zustehe. Ihrer Betroffenheit, die im Verhältnis zur Beschwerdeführerin zu 1) nur mittelbar sei, könnten sie mithilfe ihrer Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag ausreichend Geltung verschaffen. Die Klage der Beschwerdeführerin zu 1) sei unbegründet, weil es keinen Anspruch auf Zustimmung zum Ruhen der Jagd oder auf sonstige Befreiung von der Verpflichtung zu jagdlichen Maßnahmen gebe, die von der Jagdbehörde auf gesetzlicher Grundlage im öffentlichen Interesse angeordnet würden. Der Schutz des Grundeigentums und der Schutz der Gewissensfreiheit durch das Grundgesetz sowie durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 einschließlich der Zusatzprotokolle stünden solchen Verpflichtungen nicht entgegen.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurück. Bei der Verneinung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache führte es unter anderem aus:

- Es sei bereits zweifelhaft, ob die Beschwerdeführerin zu 1 sich auf die Beeinträchtigung des Schutzbereichs aus Art.4 GG berufen könne. (Rdnr. 6)

- Selbst wenn man dies bejahe, wäre zu beachten, dass die Gewissensentscheidung der Beschwerdeführerin von vornherein in Beziehung zu den Rechten anderer stehe. Die Ziele des Bundesjagdgesetzes könnten nur im Verbund mit den benachbarten Revieren gemeinschaftlich verwirklicht werden. (Rdnr. 8)
- Sodann heißt es wörtlich: „Würde das Grundstück der Klägerin aus den bestehenden Verbund der Jagdbezirke herausgenommen, wäre die Durchsetzung der vom Gesetzgeber verfolgten Ziele ernstlich in Frage gestellt. Andere Grundstückseigentümer, die sich auf dieselben Gewissensgründe berufen wie die Klägerin, könnten ebenfalls beanspruchen, von den jagdrechtlichen Pflichten befreit zu werden. Dies hätte zur Folge, dass die aus guten, ebenfalls verfassungsrechtlich legitimierten Gründen geregelte grundstücksübergreifende Eigentums- und Hegeordnung nicht mehr zu verwirklichen wäre. Deshalb kommt eine Zustimmung zum Ruhen der Jagd auch nur unter ganz besonderen Umständen, beispielsweise bei völliger Vernichtung eines Wildbestandes in Betracht. (Lorz, a.a.O.)“ (Rdnr. 10)

II. Die Verletzung des Grundrechts der Beschwerdeführerin zu 1)

Die Fachgerichte sind in ihren Entscheidungen von einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung des Grundrechts aus Art.4 GG ausgegangen: hinsichtlich seiner Anwendbarkeit auf die Beschwerdeführerin (nachf.1.), hinsichtlich seines Schutzbereichs für Eigenjagdrevierinhaber (nachf.2.), hinsichtlich der Behandlung von Eingriffen in dieses Grundrecht (nachf.3.a) u.b)) und der Behandlung von Kollisionen mit anderen Verfassungsgütern (nachf.3.c)).

1. Die Grundrechtsbetroffenheit

Die Frage, ob sich die Beschwerdeführerin überhaupt auf Art.4 GG berufen kann, hängt gem. Art.19 Abs.3 GG davon ab, ob dieses Grundrecht seinem „Wesen nach“ auf die Beschwerdeführerin „anwendbar“ ist.

Dies ist wiederum dann zu bejahen, wenn die Beschwerdeführerin sich auf eine Ausübung des Grundrechts aus Art.4 GG beruft, die auch korporativ möglich ist (BVerfGE 122, 255).

a) Die Ziele der Beschwerdeführerin

Wie bereits im vorgerichtlichen Antrag auf Zustimmung zur Jagdruhe vom 6.12.2004 dargelegt wurde (vgl. Berufung, S.6), haben sich die Gesellschafter der Beschwerdeführerin in dieser zu einer Personengesellschaft zusammengeschlossen, um eine landwirtschaftliche Anbauweise zu praktizieren, die sie als „Friedfertigen Landbau“ bezeichnen, in dem die Einheit von Mensch, Natur und Tieren praktiziert wird. Sie fühlen sich in dieser Lebens- und Arbeitsweise der Lehre der Glaubensgemeinschaft *Das Universelle Leben Aller Kulturen Weltweit* verpflichtet, die an das Urchristentum anknüpft und davon überzeugt ist, dass Gott in unseren Tagen erneut durch Prophetenmund spricht, unter anderem in dem Offenbarungswerk *Das ist Mein Wort*, in dem es heißt: *„Fühlt die Verbindung mit jeglicher Kreatur und mit allen Steinen und Pflanzen, und schützt das Leben, das euch anvertraut ist... Schlachtet nie ein Tier für euren persönlichen Gebrauch. Sehet die Natur, das Leben der Schöpfung, sorgt für euch. Die Früchte des Feldes, der Gärten und der Wälder sollen euch genügen...“* (S.187)

Aus dieser Überzeugung heraus betreiben die Gesellschafter der Beschwerdeführerin ökologischen Landbau ohne Nutztierhaltung und Tierschlachtung. Soweit es ihnen möglich ist, nehmen sie Rinder und andere Tiere bei sich auf, um sie vor der Folter in den Massentierställen und den Schlachthäusern der industrialisierten Fleischproduktion zu bewahren. In Zusammenarbeit mit einer Umweltstiftung wurden rings um den Hof der Beschwerdeführerin umfangreiche landschaftskulturelle Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt, Feucht-Biotop angelegt, Bauminseln und 20 km Baumhecken gepflanzt. In dieser reich gegliederten Landschaft sind neben weitläufigen Wald- und Wiesenweiden für Haustiere auch Freiräume und Rückzugsgebiete für Wildtiere entstanden. Diese Tiere sollen aus den genannten ethisch-religiösen Gründen nicht gejagt und getötet werden, sondern in einer friedvollen Einheit zwischen Mensch, Natur und Tieren leben dürfen.

Aus diesen Gründen beschlossen die Gesellschafter der Beschwerdeführerin, für diese und im eigenen Namen die Zustimmung zum Ruhen der Jagd zu beantragen. Die Beschwerdeführerin ist das rechtliche Instrument der weltanschaulich geprägten landwirtschaftlichen Anbauweise und der Verwaltung der das Eigenjagdrevier bildenden Felder und Wälder.

b) Eine Gewissensentscheidung nach Art.4 GG

Alle Aktivitäten der Beschwerdeführerin, einschließlich ihres Verhaltens als Inhaberin eines Jagdreviers, sind somit religiös-weltanschaulich geprägt. Es handelt sich um einen typischen Fall, in dem die Grundrechtsausübung aus Art.4 GG korporativ, nämlich durch eine Personengesellschaft, erfolgt. Genau genommen kann sie auch nur so erfolgen, denn die genannten Aktivitäten einer bestimmten landwirtschaftlichen Anbauweise und die

Vorhaltung eines großen Areals von Lebensräumen für Natur und Tiere ist einem einzelnen wirtschaftlich und organisatorisch kaum möglich.

Somit kann sich die Beschwerdeführerin auf Art.4 GG berufen, soweit ihre Aktivitäten zum Schutzbereich dieses Grundrechts gehören. In religiöser Hinsicht umfasst dieser nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Freiheit, den Glauben zu bekennen, auszuüben und zu verbreiten, sowie das Recht, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seinen inneren Glaubensüberzeugungen gemäß zu handeln (BVerfGE 24, 245 f.; 32, 106 ff). In gewissensmäßiger Hinsicht schützt Art.4 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „jede ernste sittliche, das heißt an den Kategorien von ‚gut‘ und ‚böse‘ orientierte Entscheidung ... , die der einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, sodass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte.“ (BVerfGE 12, 55)

Die Ablehnung der Beschwerdeführerin, auf ihren Grundstücken Tiere zu töten oder töten zu lassen, ist eine Gewissensentscheidung, die aus einer bestimmten religiösen Lehre, also ihrem Glauben, entspringt. Sie ist somit sowohl durch die Glaubensfreiheit als auch durch die Gewissensfreiheit geschützt.

2. Die Schutzbereichsbeeinträchtigung

Durch die Ablehnung der beantragten Zustimmung zur Jagdruhe und den damit einhergehenden Fortbestand der gesetzlichen Jagdpflicht wird in den Schutzbereich der Grundrechtsposition der Beschwerdeführerin bzw. die von ihr intendierte Grund-

rechtsausübung, die Jagd auf ihrem Grundstück zu unterbinden, eingegriffen.

a) Die Entscheidungsrechte eines Eigenjagdrevierinhabers

Der Eingriff in die Gewissensentscheidung der Beschwerdeführerin scheidet entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht etwa deshalb aus, weil sie gar keine Entscheidungsmacht mehr habe, da sie gesetzlich als Eigentümerin der Jagdflächen zur Ausübung der Jagd verpflichtet sei – „ebenso wie die Eigentümer kleinerer Jagdbezirke verpflichtet sind, sich in Jagdgenossenschaften zusammenzuschließen und die Jagd auszuüben bzw. ausüben zu lassen.“ (Rdnr.8)

Der Versuch des Bundesverwaltungsgerichts, über diese Brücke die Ergebnisse seines Urteils vom 14.4.2005 (auf das es Bezug nimmt) und des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 13.12.2006 (auf den es an dieser Stelle nicht Bezug nimmt) auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden, geht fehl. Im Gegensatz zu den Grundstückseigentümern, die kraft Gesetzes Mitglieder von Jagdgenossenschaften sind, ist der Eigenjagdrevierinhaber im Vollbesitz aller Eigentümerbefugnisse. Die Jagdpflicht führt nicht zum partiellen Verlust seiner Eigentümerbefugnisse an andere, sondern verlangt von ihm selbst die Entscheidung, der Jagdpflicht nachzukommen. Bei ihm kann man nicht davon sprechen, dass er „nicht gezwungen“ werde, „Tiere zu töten oder an einer Tötung durch Dritte mitzuwirken“ (Rdnr.7), weil er die Rechtsmacht hierfür verloren habe. Er hat sie behalten und muss selbst entscheiden und mitwirken, indem er selbst auf die Jagd geht oder einen Jagdpächter für sich töten lässt.

b) Zur Entscheidung vom 13.12.2006 - 1 BvR 2084/05

Aus diesem Grund ist auch der Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.12.2006 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Das Gericht hielt bei einem Jagdgenossen eine Beeinträchtigung des Schutzbereichs aus Art.4 GG für zweifelhaft, jedenfalls aber für „nicht schwerwiegend“, denn der Jagdgenosse werde nicht gezwungen, „durch eigene Entscheidung die Jagd auf seinem Boden freizugeben und dadurch in einen Gewissenskonflikt getrieben.“ Diese Entscheidung habe „vielmehr der Gesetzgeber getroffen, der ... ohne Verletzung des Eigentumsrechts das Jagdrecht vom Eigentum getrennt und auf die Jagdgenossenschaft übertragen hat.“ (Rdnr.25) Im Gegensatz dazu ist die Beschwerdeführerin, wie gesagt, als Eigenjagdrevierinhaber Inhaber des Jagdrechts geblieben und wird durch die Jagdpflicht durchaus „in einen Gewissenskonflikt getrieben“, wie es das Bundesverfassungsgericht (a.a.O., Rdnr.25) bejaht, wenn ein Grundstückseigentümer „gezwungen wird, durch eigene Entscheidung, die Jagd auf seinem Boden freizugeben“.

Dies hat das Bundesverwaltungsgericht verkannt und deshalb bereits die Beeinträchtigung des Schutzbereichs des Grundrechts zu Unrecht verneint.

3. Die fehlende Eingriffsrechtfertigung

Verfassungsrechtlich nicht haltbar sind auch die Annahmen des Gerichts für den Fall, dass man von einer Schutzbeeinträchtigung ausgehen müsste.

Sie beschränken sich im wesentlichen darauf, dass in die Gewissensentscheidung der Beschwerdeführerin „von vornherein die Beziehung zu den Rechten anderer“, nämlich anderer Jagdberechtigter stehe, die „bei der Ausübung ihres Jagdrechts aufeinander angewiesen“ seien, „weil sich das Wild naturgemäß nicht an die von Menschen festgelegten Grundstücksgrenzen hält“, sodass die Jagd „zwar in jedem Eigenjagdrevier selbständig ausgeübt“ werde, „die Ziele des Bundesjagdgesetzes ... aber nur im Verbund mit den benachbarten Revieren gemeinschaftlich verwirklicht werden“ könnten (Rdnr.9). Die Regelungen des Jagdrechts dienten „auch dem Schutz des in Art.14 Abs.1 S.1 GG gewährleisteten Eigentums vor Wildschäden und der grundstücksübergreifenden Ordnung der Eigentümerrechte im Hinblick auf die Jagd sowie der Verwirklichung des „in Art.20a GG niedergelegten Verfassungsauftrags zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ (Rdnr.10). Würde man die Beschwerdeführerin aus Gewissensgründen von ihrer Jagdpflicht befreien, könnten sich auch andere Grundstückseigentümer aus Gewissensgründen davon befreien lassen, mit der Folge, „dass die aus guten, ebenfalls verfassungsrechtlich legitimierten Gründen geregelte grundstücksübergreifende Eigentums- und Hegeordnung nicht mehr zu verwirklichen wäre“ (Rdnr.11).

Diese Erwägungen haben mit einer ordnungsgemäßen verfassungsrechtlichen Bewältigung der vorliegenden Kollisionslage nichts mehr zu tun:

a) Das Erfordernis konkreter Konfliktermittlung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfordert die Konfliktbewältigung bei Eingriffen in vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte zunächst eine konkrete Klärung der Kollisionslage. Es muss untersucht werden, ob überhaupt eine

Kollision vorliegt oder ob dem Grundrechtseingriff ausgewichen werden kann. Ist Letzteres nicht möglich, kann der Eingriff nur mit dem Schutz anderer Verfassungsgüter gerechtfertigt werden, der wiederum nur als konkrete Notwendigkeit, aber nicht als pauschales Postulat in die Abwägung eingestellt werden darf. Es geht darum, die „verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter festzustellen . . . , die bei realistischer Einschätzung der Tatumstände“ mit der Wahrnehmung des vorbehaltlosen Freiheitsrechts in Widerstreit geraten.

„Dabei reicht es nicht aus, die Einschränkung des vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechts formelhaft mit dem ‚Schutz der Verfassung‘ oder mit der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege zu rechtfertigen. Eine solche pauschale Betrachtung würde dem hohen Rang dieser Grundfreiheit sowie dem Umstand nicht gerecht, dass das Grundgesetz auf verfassungsrechtlicher Ebene nur ganz bestimmte Vorkehrungen zu ihrem Schutz vorsieht. Es ist daher geboten, anhand einzelner Grundgesetzbestimmungen die konkret verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter festzustellen, die bei realistischer Einschätzung der Tatumstände der Wahrnehmung des Rechts . . . widerstreiten.“ (BVerfGE 77, 255, fortgef.i.BVerfGE 81, 293)

Aus diesen Gründen ist ein vorschnelles Entweder-Oder zwischen dem vorbehaltlos gewährleisteten Grundrecht aus Art.4 GG einerseits und den unter Gesetzesvorbehalt stehenden Grundrechten anderer Jagdberechtigter und dem pauschal, ohne nähere Präzisierung herangezogenen Verfassungsauftrag von Art.20a GG andererseits nicht möglich; und dies alles noch dazu unter der Prämisse, dass die Gewissensentscheidung der Beschwerdeführerin inflationieren und damit die „grundstücksübergreifende Eigentums- und Hegeordnung“ gefährden würde. Man kann sich nur schwerlich des Eindrucks erwehren, dass bei dieser Art von Abwägung im Schnelldurchgang unterschwellig der alte Verwaltungsgrundsatz „Wo kommen wir denn da hin?“ eine Rolle gespielt hat. Wobei das Gericht auf halbem Weg stehen blieb und

nicht fragte, wo wir wirklich hinkämen, wenn immer mehr und am Ende alle Revierinhaber aus Gewissensgründen auf die Jagd verzichten würden. Müsste man dann den Art.4 des Grundgesetzes abschaffen oder die Jagd? Diese Zuspitzung zeigt, dass der Ansatz des Bundesverwaltungsgerichts in die Irre führt, denn er würde in letzter Konsequenz zur (partiellen) Abschaffung des Grundrechts führen, um die Jagd zu schützen.

Stattdessen ist zu fragen, mit welchen Rechtsgütern die Grundrechtsausübung der Beschwerdeführerin in Konflikt gerät, inwieweit es sich hierbei um Verfassungsgüter handelt und inwieweit in sachlicher Hinsicht - „bei realistischer Einschätzung der Tatumstände“ der Grundrechtswahrnehmung - eine Kollision eintritt.

b) Ein Konflikt mit dem BJagdG?

Zunächst scheint die Gewissensentscheidung der Beschwerdeführerin mit dem Bundesjagdgesetz zu kollidieren, auf das sich die Behörde beruft, um den Antrag auf Ruhen der Jagd abzulehnen.

aa) Die Ablehnung von Jagdruhe

Ob insoweit wirklich eine Kollision vorliegt, ist jedoch durchaus fraglich, denn in Art.6 Abs.4 BayJG ist eine Ausnahme von der Jagdpflicht ja sogar ausdrücklich vorgesehen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Ziele des Art.1 Abs.2 BayJG durch ein Ruhen der Jagd nicht gefährdet werden.

Diese Ziele sind:

1. einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten;
2. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern;
3. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden;
4. die jagdlichen Interessen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Klageschrift dargelegt, dass es sich bei diesen Zielen durchwegs um räumlich übergreifende Belange handelt, die nicht auf ein konkretes Grundstück bzw. Revier bezogen sind, sondern erst raumübergreifend relevant werden und deshalb von vornherein nicht durch eine punktuelle Befreiung von der Jagd für einen Zeitraum von 10 Jahren gefährdet werden können (S.16 ff d.Kl.). Soweit bei den „Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild“ die Beeinträchtigung der Nachbarschaft in Betracht komme, wurde dargelegt, dass die bei Dritten entstehenden Wildschäden ausgeglichen würden, soweit sie überhaupt entstehen (S. 29 ff d.Kl.).

Das Verwaltungsgericht lehnte eine Beweiserhebung darüber, dass die Hegeziele durch die beantragte Jagdruhe nicht gefährdet würden, ohne nähere Begründung als „unbehelflich“ ab (Ur-t.v.17.12.2006, S.23 f.). Der Grund für diese Weigerung des Gerichts, den Sachverhalt zu untersuchen, liegt darin, dass es „einzelne Ausnahmen vom Jagdzwang“ von vornherein für unzulässig hält, weil „allein die flächendeckende Wildbewirtschaftung

i.S.v. § 21 BJagdG ... zielführend und sachgerecht" erscheine, und eine „Zersplitterung der Jagdrechte“ durch die verhindert werden müsse (S.19 d.Urt.). Der Verwaltungsgerichtshof deckt diese Ermittlungsdefizite des Verwaltungsgerichts mit folgenden Ausführungen:

„Die Klägerin zu 1) meint, ein Ruhen der Jagd im Eigenjagdrevier für einen Zeitraum von 10 Jahren werde sich nur punktuell auswirken und das Gesamtsystem nicht in Frage stellen. Diese Annahme trifft nicht zu. Denn Gleiches müsste einer unbestimmten Vielzahl anderer Grundeigentümer eingeräumt werden, die sich auf eine ernsthafte Gewissensentscheidung für den Tierschutz berufen, sodass die vom Gesetzgeber mit dem Bundesjagdgesetz bezweckte übergreifende Ordnung in Gefahr geriete“ (S.28 d.Urt.).

Dieser tragende Grund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs wird vom Bundesverwaltungsgericht mit den eingangszitierten Ausführungen übernommen, wonach bei einer Herausnahme des Grundstücks der Beschwerdeführerin aus dem „bestehenden Verbund der Jagdbezirke“ dazu führen würde, dass „andere Grundstückseigentümer, die sich auf dieselben Gewissensgründe berufen wie die Klägerin“ ebenfalls beanspruchen könnten, „von den jagdrechtlichen Pflichten befreit zu werden“.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass sich sämtliche Fachgerichte weigerten, zu prüfen, ob die Ablehnung der beantragten Jagdruhe und der damit einhergehende Eingriff in die Gewissensentscheidung der Beschwerdeführerin nicht bereits dadurch vermeidbar war, dass man die einfachrechtlichen Vorschriften des bayerischen Jagdrechts anwendet und dem Antrag auf Jagdruhe gem. Art.6 Abs.4 BayJG stattgibt, weil die in Art.1 Abs.2 genannten Ziele dadurch nicht gefährdet werden. Die Ausnahmeregelung des einfachen Rechts bleibt dem Grundrecht der Beschwerdeführerin damit von vornherein verschlossen. Der Eingriff im Wege einer Ablehnung der Jagdruhe wird

als unvermeidbar angesehen und dann mit Hilfe anderer Rechts- und Verfassungsgüter (Funktionsfähigkeit der Jagd, Grundrechte Dritter und Art.20a GG) gerechtfertigt. Die Weichenstellung, die dazu führte, ist die Annahme, dass eine Ausnahme für die Beschwerdeführerin so viele weitere Ausnahmen nach sich ziehe, dass das bisherige Reviersystem gefährdet wäre. Angesichts der unmittelbaren Relevanz für die Beachtung oder Nichtbeachtung des Grundrechts der Beschwerdeführerin unterliegt sie der verfassungsgerichtlichen Nachprüfung.

bb) Eine unhaltbare Prämisse

Diese Annahme erfolgte ohne empirische Daten und ist rein spekulativ. Schon deshalb kann sie nicht zur Grundlage der Entscheidung darüber gemacht werden, ob der anstehende Grundrechtseingriff durch Gewährung einer Ausnahme vermieden werden kann.

Hinzu kommt, dass diese Spekulation all dem widerspricht, was nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu einer „realistischen Einschätzung der Tatumstände“ gehört, die zu einem Widerstreit zwischen der anstehenden Grundrechtswahrnehmung und anderen Rechtsgütern führen (BVerfGE 77, a.a.O.): In Deutschland gibt es mehrere Tausend Eigenjagdreviere. Mit Ausnahme der Beschwerdeführerin und der ebenfalls vom Unterfertigten vertretenen N.N. GmbH hat bisher, soweit bekannt wurde, keiner der zahllosen Eigenjagdrevierinhaber Deutschlands aus Gewissensgründen auf die Jagd verzichtet oder auch nur den Versuch gemacht, eine Befreiung von der Jagdpflicht zu erhalten. Nichts spricht dafür, dass sich daran etwas ändern würde, wenn die Beschwerdeführerin in ihrem Revier die Jagd 10 Jahre ruhen lassen dürfte. Ein Vergleich mit Grundstückseigentümern, deren Grundstücksflächen per Gesetz

einer Jagdgenossenschaft zugeordnet sind, ist nicht möglich. Für diese ist die Jagd Fremdinteresse, während für die Eigenjagdrevierinhaber die Jagd ein Eigeninteresse darstellt. Alles in allem ist es unrealistisch davon auszugehen, dass durch die Befreiung der Beschwerdeführerin von der Jagdpflicht gewissermaßen eine Lawine ausgelöst würde, die das gegenwärtige Reviersystem in Frage stellen würde.

c) Art.4 GG setzt sich durch

Letztlich kann dies dahinstehen. Selbst wenn die Gewissensbedenken der Beschwerdeführerin ansteckend wirken würden (was diese durchaus begrüßen würde) und eine Vielzahl anderer Eigenjagdrevierinhaber ebenfalls aus Gewissensgründen die Jagd aufgeben würden und dadurch das deutsche Reviersystem bundesweit oder jedenfalls regional nicht mehr aufrechtzuerhalten wäre, wäre dies kein verfassungsrechtlich haltbarer Einwand gegen das Grundrechtsanliegen der Beschwerdeführerin:

aa) Die Rechte von Jagdberechtigten sind nachrangig

Verfassungsrechtlich nicht haltbar ist es, wenn das Bundesverwaltungsgericht das Reviersystem mit dem Hinweis verteidigen will, dass bei dessen Gefährdung „die Rechte anderer“ betroffen seien, da „die Jagdberechtigten bei der Ausübung ihres Jagdrechts aufeinander angewiesen“ seien und „die Ziele des Bundesjagdgesetzes ... nur im Verbund mit den benachbarten Revieren gemeinschaftlich verwirklicht“ werden können.

Die Ausübung der Jagd ist kein originäres Grundrecht, sondern Ausfluss des Eigentumsrechts, das gesetzlich ausgestaltet ist (Art.14 Abs.1 GG).

Solange nur einzelne Revierinhaber die Jagd ablehnen, ist eine Kollision mit den Eigentums- und Jagdrechten der jagdwilligen Revierinhaber kaum denkbar. Sie können in ihren Revieren weiter jagen, selbst wenn in nahe gelegenen, ja sogar in benachbarten Revieren nicht mehr gejagt wird. Ein Eingriff in ihre Grundrechtsposition aus Art.14 GG würde erst erfolgen, wenn sich der Gesetzgeber veranlasst sähe, das Reviersystem des gegenwärtig geltenden Jagdrechts aufzugeben. Die aus Gewissensgründen von der Jagdpflicht befreiten Revierinhaber wären an diesem Eingriff allerdings nur dann beteiligt, wenn der Gesetzgeber durch deren Verhalten keine andere Wahl mehr hätte, als das Jagdrecht zu ändern. Er würde damit auf die faktischen Auswirkungen der Grundrechtsausübung jagdunwilliger Revierinhaber auf die jagdwilligen Revierinhaber reagieren. Dabei stünde er vor der Frage, welche Schutzpflicht für ihn schwerer wiegt: die Achtung der Gewissensfreiheit der jagdunwilligen Revierinhaber oder der Schutz der jagdwilligen Revierinhaber vor Beeinträchtigungen ihrer Eigentums- und Jagdrechte.

Diese Rechte gehören nicht zum Wesensgehalt (Art.19 Abs.2 GG) des Grundrechts aus Art.14 und unterliegen dem Gesetzesvorbehalt gem. Art.14 Abs.1 S.2 GG. Wenn die Ausübung der Jagd im Reviersystem nicht mehr möglich ist, kann der Gesetzgeber dem Rechnung tragen und ein anderes System einführen oder die Jagd ganz abschaffen.

„Die Eigentumsgarantie gebietet insoweit nicht, einmal ausgestaltete Rechtspositionen für alle Zukunft in ihrem Inhalt unangetastet zu lassen ... selbst die völlige Beseitigung bisher bestehender, durch die Eigentumsgarantie geschützten Rechtspositionen, kann unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein“ (BVerfGE 83, 212).

Voraussetzung ist allerdings, dass

„der Eingriff in die nach früherem Recht entstandenen Rechte ... durch Gründe des öffentlichen Interesses unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist ... Die Gründe des öffentlichen Interesses, die für einen solchen Eingriff sprechen, müssen so schwerwiegend sein, dass sie Vorrang haben vor dem Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand seines Rechts, dass durch die Bestandsgarantie des Art.14 Abs.1 S.1 GG gesichert wird“ (BVerfGE, a.a.O.).

Diese „öffentlichen Interessen“ würden im Falle einer zunehmenden, gewissenbedingten Ablehnung der Jagd durch Eigenjagdrevierinhaber entstehen und wären die Folge der Ausübung eines vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechts. In einer solchen Situation wäre es dem Gesetzgeber nicht erlaubt, die Entstehung des öffentlichen Interesses an einer Änderung bzw. Abschaffung des Jagdrechts dadurch zu vermeiden, dass er den jagdunwilligen Eigenjagdrevierinhabern ihre Grundrechtsausübung aus Art.4 GG untersagt bzw. durch die Exekutive untersagen lässt. Dieses vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht ist gegenüber den unter Gesetzesvorbehalt stehenden jagdlichen Ausflüssen des Eigentumsrechts vorrangig.

bb) Art.14 GG schützt nicht vor Wildtieren

Entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich Art.4 GG auch nicht mit dem Hinweis zurückdrängen, dass „die Regelungen zur Jagdausübung durch Eigentümer von Grundstücksflächen ... auch dem Schutz des in Art.14 Abs.1 S.1 GG gewährleisteten Eigentums vor Wildschäden und der grundstücksübergreifenden Ordnung der Eigentümerrechte im Hinblick auf die Jagd dienen“. Dies seien „kollidierende Verfassungsgüter“, durch die sich auch für das vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht Schranken ergäben (Rdnr.10).

Auch hier ist zunächst der Widerstreit kollidierender Verfassungsgüter konkret und unter „realistischer Einschätzung der Tatumstände“ (BVerfGE 77, a.a.O.) auszuloten, statt pauschal einen unüberwindbaren Kollisionsfall anzunehmen.

Zu den konkreten Tatumständen gehört zunächst, dass ein Eigenjagdrevierinhaber Wildschäden, die durch sein Wild beim Nachbarn entstehen, nach dem Jagdrecht zu entschädigen hat (§§ 29 BJagdG).

In dem - hier zu unterstellenden - Fall, dass das Reviersystem angesichts zunehmender Jagdunwilligkeit von Eigenjagdrevierbesitzern gegenstandslos wird, wird die Frage von Bedeutung, ob sich die Wildpopulationen beim zunehmenden Wegfall der Jagd selbst regulieren und damit keine größeren, ja vielleicht sogar geringere Beeinträchtigungen von Land- und Forstwirtschaft zu gewärtigen sind. Diese Frage lässt sich längst nicht mehr mit dem Hinweis auf amtliche Hegerichtlinien rechtfertigen, sondern ist zwischen der traditionellen Auffassung des Verhältnisses von Wild und Wald einerseits und den Stellungnahmen führender Fachvertreter hoch streitig. Einer dieser - international renommierten - Fachleute, Prof.Dr. Josef H. Reichholf, wurde von der Beschwerdeführerin im fachgerichtlichen Verfahren zum Beweis dafür benannt, dass eine natürliche Populationsregulierung eintritt, wenn die Jagd ausfällt. Schon aus diesem Grund lässt sich Art.4 GG nicht mit dem Hinweis auf Art.14 GG zurückdrängen.

Letztlich kann dies dahinstehen. Selbst wenn man nicht von einer natürlichen Regulierung ausgehen könnte, wäre es verfassungsrechtlich nicht möglich, Eigenjagdrevierinhaber entgegen ihrer Gewissensentscheidung mit dem Hinweis auf den Eigentums-

schutz zur Jagd zu zwingen. Dies würde voraussetzen, dass Art.14 GG eine von Wildtieren unbehelligte Grundstücksnutzung gewährleistet. Dies ist jedoch nicht der Fall; auch nicht unter dem Gesichtspunkt des „Nachbarschutzes“: Abgesehen davon, dass für den Wildwechsel von einem Grundstück zum anderen kein Grundstückseigentümer haftet, weil niemand Störer ist (solange er nicht das Wild auf seinem Grundstück besonders nutzt), besteht Nachbarschutz „grundsätzlich“ nur, „soweit ihn der Gesetzgeber auch normiert hat“ (BVerwGE 101, 373, sowie Papier in MD, Rdnr.83 zu Art.14). Und selbst wenn es einen solchen Schutz gäbe, stünde er jedenfalls unter Gesetzesvorbehalt und könnte nicht ohne weiteres das vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht aus Art.14 GG verdrängen. Allenfalls wäre, wenn wirklich eine Kollision bestünde, eine gesetzgeberische Ausgleichsregelung zu treffen, um die Gewissensentscheidung zu respektieren und etwaige Schäden zu regulieren.

cc) Art.20a GG enthält keine Gewährleistung der Jagd

Bleibt noch die Frage, ob die gewissensbedingte Ablehnung der Jagd durch Revierinhaber im Falle ihrer systemgefährdenden Zunahme deshalb zurückzuweisen ist, weil, wie das Bundesverwaltungsgericht meint, „die Regelungen zur Jagdausübung ... zudem den in Art.20a GG niedergelegten Verfassungsauftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verwirklichen.“ (Rdnr.10)

Auch hier verkennt das Bundesverwaltungsgericht, dass eine derartige pauschale Rechtfertigung zugunsten der Jagd nicht möglich ist, sondern dass zunächst zu klären ist, inwieweit überhaupt eine Kollision eintritt. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Staatsziel des Art.20a GG „im Einzelfall den gleichen Grad an Verbindlichkeit wie das vorbehaltlose Freiheitsrecht“ erreicht. Erst dann „stünde Regel gegen Regel“ und es wäre zu

entscheiden, welche Regel im konkreten Fall „Vorrang genießt und welche zurücktreten muss“ (Lenz, Vorbehaltlose Freiheitsrechte, 2006, S.267 u.Hinw.auf Alexy, Theorie der Grundrechte, S.77 f.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist in solchen Fällen nach dem Mindeststandard eines Staatsziels zu fragen. So wird beispielsweise dem Sozialstaatsprinzip der Anspruch auf ein „Existenzminimum“ entnommen, der nicht mehr zur Disposition legislativen Ermessens steht (vgl. zuletzt BVerfG v.9.2.2010 – 1 BvL 1/09). Ähnliches gilt für das Umweltschutzprinzip des Art.20a GG. Er verlangt, dass die Umweltgüter, die für das Überleben der Bevölkerung wesentlich sind, in hinreichendem Ausmaß erhalten bleiben und dass das Überleben der Tier- und Pflanzenarten gewährleistet wird. Er verlangt jedoch nicht lückenlosen Umwelt- und Naturschutz (vgl. Murswieck, NVwZ 1996, S.226). Insbesondere sagt er nichts zur Art und Weise des Schutzes und seiner jeweiligen Intensität, solange nicht der Minimalstandard, gewissermaßen das „ökologische Existenzminimum“ unterschritten ist.

Die Jagd gehört zu diesem Existenzminimum des Naturhaushalts sicher nicht, insbesondere nicht in Form eines bestimmten Jagdsystems. Wird dieses gegenstandslos, weil sich zu viele Eigenjagdrevierinhaber aus Gewissensgründen nicht mehr daran halten, wäre es mit Art.20a GG sogar vereinbar, die Jagd grundsätzlich einzustellen bzw. auf unerlässliche Ausnahmemaßnahmen zu beschränken, die auch im Wege einer Staatsjagd durchgeführt werden könnten. Eine Kollision zwischen der gewissensbedingten Einstellung der Jagd im Eigenjagdrevier und dem Umweltschutzauftrag des Art.20a GG ist somit nicht gegeben, sodass es verfassungsrechtlich nicht haltbar ist, die Gewissensentscheidung des Revierinhabers mit Rücksicht auf diese Staatszielbestimmung zurückzuweisen.

III. Die Verletzung des Grundrechts der Bf. zu 2) bis 5)

Der Verwaltungsgerichtshof hat deren Grundrechtsbetroffenheit verneint. Dabei blieb es auch im Rahmen der Entscheidung des Revisionsgerichts, da der Rechtsfehler des Verwaltungsgerichtshofs in der Nichtzulassungsbeschwerde nicht rügar war.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs liegen Grundrechtsbeeinträchtigungen nicht nur im Falle hoheitlicher Beeinträchtigungen unmittelbarer Art vor, sondern sind auch dann anzunehmen, wenn staatliches Handeln nur „mittelbar faktische Wirkung“ entfaltet.

- Vgl. hierzu BVerfGE 105, 279 ff (Osho), wo es um die grundrechtsbeeinträchtigenden Wirkungen staatlicher Äußerungen (Warnungen) geht, zu denen das Bundesverfassungsgericht folgendes ausführt: „Das Grundgesetz hat den Schutz vor Grundrechtsbeeinträchtigungen nicht an den Begriff des Eingriffs gebunden oder diesen inhaltlich vorgegeben. Die genannten Äußerungen hatten in Bezug auf die Beschwerdeführer eine mittelbar faktische Wirkung.“ -

Die Verweigerung der Zustimmung zur Jagdruhe und die damit einhergehende Aufrechterhaltung der Jagdpflicht, hat auf die Kläger zu 2) bis 5) eine solche mittelbare Wirkung: Es ist ihnen nicht möglich, einen Beschluss zu fassen bzw. umzusetzen, dass auf den Grundstücksflächen ihrer Gesellschaft die Jagd unterbleibt.

Diesen Willen, den die Gesellschaft durch den Antrag auf Zustimmung zum Ruhen der Jagd artikuliert hat, haben die Gesellschafter, wie schon dargelegt, aus religiösen Gründen. Somit sind sie in ihrem Grundrecht aus Art.4 GG beeinträchtigt, denn dieses Grundrecht gewährleistet ihnen die Möglichkeit, ihr ge-

samtes Verhalten an den Lehren ihres Glaubens auszurichten und ihrer inneren Überzeugung gemäß zu handeln.

Aufgrund ihrer Grundrechtsbetroffenheit rügen die Beschwerdeführer zu 2) bis 5) die gleichen Grundrechtsverletzungen wie die Beschwerdeführerin zu 1).

IV. Zusammenfassung

Die angefochtenen Gerichtsentscheidungen verletzen die von Art.4 GG gewährleistete Gewissensentscheidung der Beschwerdeführer, in ihrem Eigenjagdrevier nicht zu jagen. Diese Freiheit steht nicht nur der Beschwerdeführerin zu 1) als unmittelbar Betroffene, sondern auch den Beschwerdeführern zu 2) bis 5) als mittelbar Betroffenen zu.

Die Grundrechtsverletzungen bestehen zunächst darin, dass die Gerichte eine Beeinträchtigung des Schutzbereichs verneinen, indem sie davon ausgehen, ein Eigenjagdrevierinhaber sei (ähnlich wie ein Zwangsmitglied in einer Jagdgenossenschaft) gar nicht in seiner Entscheidungsfreiheit über die Ausübung des Jagdrechts beeinträchtigt. In Wirklichkeit ist dem Eigenjagdrevierinhaber im Rahmen des geltenden Jagdrechts die volle Entscheidungsmacht über Eigentumsgebrauch und Jagdausübung verblieben.

Der Eingriff in die Entscheidung der Beschwerdeführer, auf ihrem Grundstück nicht zu jagen, der durch die Ablehnung der beantragten Jagdruhe erfolgt, ist nicht gerechtfertigt:

- Die im Jagdgesetz vorgesehene Ausnahme von der Jagdpflicht wurde zu Unrecht in erster Linie (und ohne nähere Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen) abge-

lehnt, weil die aus Gewissensgründen verlangte Ausnahme das ganze Jagdsystem gefährden könne. Diese Prämisse ist empirisch unhaltbar und bereits deshalb kein verfassungsrechtlich hinreichender Grund, die Gewissensentscheidung der Beschwerdeführer zurückzuweisen.

- Selbst wenn die Annahme, dass die Gewissensentscheidung der Beschwerdeführer ansteckend ist, zuträfe und dadurch das bisherige Reviersystem gefährdet würde, würde sich die Grundrechtsausübung aus Art.4 GG durchsetzen:

- gegenüber den Jagdberechtigten, weil deren aus Art.14 GG resultierende Jagdrechte unter Gesetzesvorbehalt stehen und deshalb gegenüber dem vorbehaltlos gewährleisteten Grundrecht aus Art.4 GG nachrangig sind;

- gegenüber der Land- und Forstwirtschaft, weil Art.14 GG (und auch Art.12 GG) nicht vor Wildwechsel schützt und deshalb gar kein Konflikt zwischen der Aufhebung der Jagd und den genannten Grundrechtspositionen besteht;

- gegenüber dem staatlichen Schutzauftrag aus Art.20a GG, weil dieser nur ein „ökologisches Minimum“ garantiert und keine Gewährleistung des gegenwärtigen Jagdsystems enthält.

Für den Fall, dass die verfassungsgerichtliche Prüfung neben Art.4 GG auch auf das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art.14 GG abstellen sollte, wird rein vorsorglich auch dessen Verletzung gerügt.

Nach all dem ist die Verfassungsbeschwerde begründet, sodass die angefochtenen Gerichtsentscheidungen aufzuheben sind und die Sache zur fachgerichtlichen Entscheidung zurückzuverweisen ist.

V. Zur Annahme der Verfassungsbeschwerde

Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist zur Durchsetzung der Grundrechte der Beschwerdeführer angezeigt (§ 93a Abs.2b BVerfGG), was sich aus den obigen Darlegungen ergibt.

Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch wegen ihrer „grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedeutung“ geboten (§ 93a Abs.2a BVerfGG). Klärungsbedürftig ist die Frage, wie weit der Schutzbereich des Art.4 GG bei der Ablehnung der Jagd aus Gewissensgründen im Falle von Eigenjagdrevierinhabern reicht.

Klärungsbedürftig ist des weiteren die Frage, ob es in solchen Fällen, vor allem, wenn sie erheblich zunehmen sollten, zu Kollisionsfällen mit anderen Verfassungsgütern kommt (der Jagdausübung von Jagdberechtigten, der Land- und Forstwirtschaft und dem Schutzauftrag aus Art.20a GG) und wie im Falle solcher Kollisionen diese verfassungsgemäß aufzulösen sind.

Dr. Sailer
Rechtsanwalt